

RS OGH 2019/11/27 5Ob131/19d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2019

Norm

LiegTeilG §3 Abs1

Rechtssatz

Die Abschreibung einzelner Bestandteile eines Grundbuchskörpers bzw des einzigen in der Grundbuchseinlage eingetragenen Grundstücks und deren Löschung ist keine bloße Verwaltungsmaßnahme, sondern eine Verfügung über das Substitutionsgut und bedarf daher der Genehmigung der Substitutionsbehörde oder der Zustimmung des Nacherben. § 3 Abs 1 LiegTeilG, der sich seinem Wortlaut nach auf alle Personen bezieht, für die dingliche Rechte an dem Grundbuchskörper bucherlich eingetragen sind, ist daher (auch insofern) teleologisch zu reduzieren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 131/19d
Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 131/19d
Veröff: SZ 2019/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132926

Im RIS seit

31.01.2020

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at